



POSITIONSPAPIER

zum Vorschlag der EU-Kommission für ein Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (COM(2016) 593 final)

Berlin/Brüssel, 28. Oktober 2016

Dass das Urheberrecht angesichts der galoppierenden technischen Entwicklungen in die Jahre gekommen und nicht mehr vollkommen zeitgemäß ist, steht außer Zweifel. Eine Novellierung böte insofern eine große Chance, den rechtlichen Rahmen wieder auf neue Beine zu stellen und diesen dabei nicht nur an die gegenwärtige Realität anzupassen, sondern vielmehr zukunftsfit zu gestalten.

Für Anbieter moderner (online-) Dienstleistungen gilt es hierbei sicherzustellen, dass klare Rahmenbedingungen vorherrschen, die Kreativschaffende (wie Künstler und Journalisten) für ihre Leistungen entsprechend entlohnen, aber gleichzeitig etablierten Unternehmen und Startups rechtliche Sicherheit geben, ohne die unternehmerische Freiheit übermäßig einzuschränken.

Es ist begrüßenswert, dass sich die EU-Kommission zum Ziel gesetzt hat, das Urheberrecht zu modernisieren. Dabei gilt es jedoch, eine ausgeglichene Balance zwischen den Anforderungen der Rechteinhaber und –verwerter sowie der Unternehmen und ihrer Nutzer zu finden.

1. Wesentliche Inhalte

Bei ihrem Vorschlag zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DBM-RL) zeigt die Kommission klar, dass sie sich für eine Stärkung der Position der Rechteinhaber einsetzt, indem sie neue Verwertungsmöglichkeiten für Rechteinhaber schafft.

Mit dem **Leistungsschutzrecht** (auch „verwandtes Schutzrecht“ oder „Link Tax“ genannt) sollen Publikationen¹ für eine Verwendung im Internet künftig einem Urheberrecht zu Gunsten der Presseverleger unterliegen². Den Mitgliedsstaaten soll dabei (wie auch für die klassische, analoge Welt) die Möglichkeit gegeben werden, in einem gewissen Rahmen, Ausnahmen zu definieren.³ Die vorgesehene Schutzfrist soll allgemein 20 Jahre betragen, wobei keine Ausnahmen für sog. Anreißer bzw. „Snippets“ vorgesehen sind.

¹ gem. ErwG 33 DBM-RL wären darunter z. B. Tageszeitungen, Wochen- und Monats-Magazine sowie Online-Nachrichtenseiten zu verstehen, nicht jedoch periodische Veröffentlichungen zu wissenschaftlichen oder akademischen Zwecken.

² gem. Art. 2 und Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (UrhRL)

³ gem. Art. 5 bis 8 UrhRL sowie gem. Richtlinie 2012/28/EU über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaisster Werke



Mit dem „**Value Gap**“ (auch „Value Shift“ genannt) hat sich die Kommission eines Begriffs angenommen, der von der Musikindustrie für deren Vorwurf verwendet wird, dass die erwarteten und die realen Einnahmen aus Lizenzgebühren eine un gerechtfertigte Lücke aufwiesen⁴. Entsprechend sieht die DBM-RL vor, Inhaltserkennungstechniken einzuführen und Rechteinhabern für ihre Inhalte, die von Nutzern bei Host Providern hochgeladen werden, eine Vergütung zukommen zu lassen.

Damit wird eine allgemeine Überwachungspflicht eingeführt, wodurch das sog. Haftungsprivileg der E-Commerce-Richtlinie (EC-RL)⁵ und die Balance zwischen Rechteverwertern und Host Providern zerstört wird.

2. Allgemein

Die DBM-RL, die am 14. September vorgestellt wurde, vermittelt einen sehr unausgewogenen Eindruck zu Gunsten der Rechteinhaber bzw. vielmehr zu Gunsten der Rechteverwerter. Die Kommission hat Regelungen geschaffen, die einer Industrie, die die technologischen Entwicklungen verschlafen hat, neue Einnahmequellen erschließen. Das Resultat ist ein Hemmnis von Innovation und Digitalisierung.

Die Kommission rechtfertigt ihren Vorschlag zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt damit, dass es durch die Entwicklung vom analogen hin zum digitalen Zeitalter zu Änderungen bei der Art der Nutzung von Inhalten gekommen ist, infolge welcher Rechteinhaber über keine bzw. nur mehr eingeschränkte Möglichkeiten zur Monetarisierung ihrer Leistungen verfügen. Dabei mag es zweifellos sein, dass die Situation für Rechteinhaber in der Vergangenheit besser war. Um jedoch schützend in einen Markt einzugreifen, bedarf es mehr, als nur Wettbewerb und technologische Weiterentwicklung, nämlich ein Marktversagen. Und selbiges liegt in einem funktionierenden Markt nicht vor. Dennoch wird durch die vorgeschlagenen Änderungen die unternehmerische Freiheit der Online-Dienste eingeschränkt.

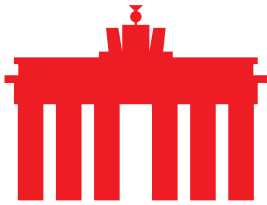
Ein Urheberrecht mit entsprechenden Einschränkungen würde nicht nur etablierte Unternehmen mit ihren derzeitigen Geschäftsmodellen vor eine Existenzfrage stellen, sondern ebenso kleine, innovative (Startup-) Unternehmen benachteiligen, denen es an den entsprechenden finanziellen Möglichkeiten fehlt, geforderte Inhaltserkennungstechniken zu entwickeln⁶. Betreffende europäische Unternehmen würden in der Folge aus der EU gedrängt und das Wirtschaftswachstum in der EU gehemmt.

Der Vorschlag der Kommission steht zudem deutlich in Widerspruch zum Vertrag über die Europäische Union (EUV), in dessen Art. 3 Abs. 3 festgehalten wurde, dass die EU auf eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft hinwirkt sowie den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt fördert. Vielmehr

⁴ vgl. <http://www.project-disco.org/intellectual-property/080116-value-gap-rhetoric-endangers-whole-tech-sector/#.V8k3sbWKRgc> und <https://www.theguardian.com/business/2016/jul/24/valu-gap-music-sector-youtube>

⁵ Art. 14 der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr

⁶ YouTube investierte nach eigenen Angaben über 60 Mio. USD in das Content ID System, vgl. *How Google Fights Piracy, 2016*, S. 6



trägt der Vorschlag jedoch die latente Gefahr einer Innovationsbremse in sich und versucht festgefahrene Geschäftsmodelle kurzfristig am Leben zu halten.

Allgemein dienen Urheberrechte durch ihre Beschränkung des Wettbewerbs dem Investitionsschutz und bedürfen aufgrund der Schwere des Eingriffs besonderer Rechtfertigung. Sowohl dem Leistungsschutzrecht als auch der „Value Gap“ fehlt es jedoch an einer entsprechenden Schutzlücke. So haben z. B. Nachrichtendienste im Internet bereits jetzt die Möglichkeit, ihre Inhalte von einer Indizierung durch Suchmaschinen- und Nachrichtendienste auszunehmen, sofern sie dies wünschen⁷. Alternativ bietet sich an, sog. Bezahlschranken bzw. „Paywalls“ zur Monetarisierung zu verwenden. Zudem werden durch zusätzliche „Leads“, also von Suchmaschinen auf die Webseiten der Presseverleger geführte Besucher, auch zusätzliche Werbeeinnahmen generiert und die Bekanntheit erhöht.

Es gilt daran festzuhalten, dass es in einem Rechtsstaat Aufgabe der Gerichte ist, über Rechte und Verletzungen derselben zu urteilen. Es gilt zu verhindern, dass es zu einer Übertragung dieser Funktion (und damit finanzieller und prozessualer Risiken) auf Intermediäre kommt, die unter dem Druck der Verwertungsindustrie entscheiden und handeln sollen.

Das Ziel eines modernen Urheberrechts sollte es auch sein, der Piraterie die Attraktivität zu entziehen und ansprechende, innovative neue Dienste zu ermöglichen. Bereits beim Musik- und Videostreaming wurde der Zeitpunkt verschlafen, als die Nutzer bereit waren, für innovative Dienste auch zu bezahlen. Davon hat sich die Industrie nur langsam erholt und es hat den Anschein, dass dieselben Fehler nunmehr wiederholt und mit EU-Recht untermauert werden sollen. Wobei dabei auch zu befürchten ist, dass die Piraterie wieder neuen Zulauf bekommen wird, wenn nachgefragte Dienste in Europa infolge der Änderungen nicht mehr legal angeboten werden dürfen.

Nicht zuletzt droht mit der abstrakten Formulierung des Richtlinien-Vorschlags eine Zersplitterung sowie Rechtsunsicherheit.

3. Artikel 11, ErWG 31 ff. DBM-RL zu „Rechte an Veröffentlichungen“

eco hat sich in der Vergangenheit stets gegen die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger ausgesprochen und fordert nach der Einführung in Deutschland auch weiterhin die Abschaffung dieser investitions- und innovationshemmenden Regelung.⁸ Dass trotz der gemachten Erfahrungen⁹ (auch in Spanien) nunmehr eine entsprechende Regelung auf europäischer Ebene vorgeschlagen

⁷ durch Verwendung des Robots Exclusion Protocol (robot.txt) bzw. Robots Meta Tags, siehe <http://www.robotstxt.org/robotstxt.html>

⁸ Schätzungen der Einnahmenverluste für spanische Presseverlage belaufen sich auf 10 Millionen Euro pro Jahr; vgl. <http://ancillarycopyright.eu/news/2015-12-02/ac-has-overwhelmingly-negative-impact>

⁹ v. a. kleine Nachrichtendienste mussten ihre Dienste einschränken (rivva.de musste 650 Newsangebote aus dem Angebot auslisten) oder ganz einstellen (z. B. nasuma.de, nfhdata.de und newsclub.de); für weitere Informationen: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Nachrichtendienst-fuer-Historiker-stellt-wegen-Leistungsschutzrecht-Betrieb-ein-1819668.html> sowie <https://googlepolicyeurope.blogspot.be/2014/12/an-update-on-google-news-in-spain.html>



wurde, ist eine große Enttäuschung. Denn auch bei einer europaweiten Einführung eines Leistungsschutzrechts ist dasselbe Resultat zu befürchten: Dass alle Beteiligten verlieren werden.¹⁰ Dabei fehlt es völlig an einem praktischen Nutzen weiterer Rechte für Presseverleger.¹¹

In Ermangelung einer Abgrenzung ist davon auszugehen, dass von der DBM-RL nicht nur spezielle Nachrichtendienste erfasst sind. Viele innovative Dienste von KMUs und Start-ups, aber auch private Blogger würden zukünftig Lizenzen benötigen, um auf Publikationen auch nur zu verweisen. Und während die Zeitungsverlage z. B. in Deutschland dem größten Suchmaschinen-Anbieter kostenlose Lizenzen erteilt haben, sind die Kleinen zu unbedeutend und gehen leer aus. Folglich ist das Resultat eine Marktverzerrung zulasten der KMU.

Eine Folge der Einschränkungen wäre auch eine geringere Verbreitung der Nachrichtenartikel und ein entsprechend reduzierter Internetverkehr mit verminderten Werbeerlösen. Insbesondere für kleine Verlage und unabhängige Journalisten ist aber eine hohe Verbreitung ihrer Artikel essentiell. Und wenn man sich überlegt, dass Presseartikel im Regelfall einen Aktualitätsbezug und –wert haben, scheint auch die Schutzfrist von 20 Jahren außerordentlich hoch gegriffen.

Dabei geht die Entwicklung infolge der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in eine entgegengesetzte Richtung. Bei seinen Entscheidungen zu *BestWater*¹² und *Svensson*¹³ hat der EuGH jeweils klargestellt, dass eine Verlinkung bereits frei zugänglicher Inhalte keine Handlung der öffentlichen Wiedergabe darstellt und durch deren Verwendung – auch ohne Zustimmung der Rechteinhaber – somit kein Urheberrecht verletzt werden kann.

Die EU-Kommission hat (offensichtlich in Folge dieser Judikatur) auch festgehalten, dass sich der Schutz der DBM-RL „nicht auf das Verknüpfen mit Hyperlinks“ erstreckt.¹⁴ Doch ist einerseits fraglich, inwiefern auch beschreibende Hyperlinks darunter zu verstehen sind, die z. B. den Titel des verlinkten Artikels enthalten, oder nur nicht-beschreibende Links. Andererseits werden Links regelmäßig (und teils automatisch) um Anreißer ergänzt, die einen entsprechenden Hinweis auf den verlinkten Inhalt geben sollen. Erst diese Zusatzinformationen machen Links für den Nutzer verständlich. Hier besteht auf Grund von Rechtsunsicherheit eine potenzielle Lizenzpflicht. Die EU-Kommission hat mit ihrem Vorschlag auf große Anbieter gezielt, aber selbst private Nutzer sind bei der Verwendung von Blogs, Twitter und Facebook von den neuen Regeln betroffen.

Im Internet sind Hyperlinks und Suchmaschinen für das Auffinden von Inhalten aller Art elementar. Nutzer sind weder gewillt noch dazu im Stande die Fülle an Informa-

¹⁰ <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/google-news-in-spanien-abgeschaltet-kein-geld-fuer-verlage-a-1009027.html>

¹¹ vgl. <http://kluwercopyrightblog.com/2016/06/13/neighbouring-right-press-publishers-wrong-solution-serious-problem/>

¹² EuGH C-348/13

¹³ EuGH C-466/12

¹⁴ vgl. ErwG 33 DBM-RL



tionen ohne Hilfe zu überblicken. Suchmaschinen in ihrer Funktionsweise zu beschneiden, würde die Nutzerfreundlichkeit des Internets sowie die Zahl der Informationsquellen erheblich reduzieren und damit die Informations- und Meinungsfreiheit einschränken.

Die vorgeschlagenen Schutzrechte für Publikationen im Internet führen selbstredend auch zu entsprechenden Verwaltungsauf- und -ausgaben, um die Einhaltung der Schutzrechte und die Lizenzzahlungen zu überprüfen sowie deren Berechnung und Begleichung vorzunehmen. Dabei ist fraglich, ob etwaige durch das Leistungsschutzrecht veranlasste Erlöse zu ebenfalls dadurch verursachten Verwaltungskosten in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Aus formaler Sicht ist festzustellen, dass aus dem Vorschlag der Kommission nicht zu erkennen ist, welchen Umfang das Leistungsschutzrecht erreichen soll; sowohl aus inhaltlicher wie auch aus verwertender Sicht. Die DBM-RL greift dabei unmittelbar in die Informations- und Meinungsfreiheit ein.

Inwiefern bzw. ab wann Nachrichten eine ausreichende Schöpfungshöhe aufweisen um schutzwürdig zu sein und wie der Widerspruch bspw. zur Berner Übereinkunft gelöst werden kann¹⁵ ist nicht klar und bleibt in der DBM-RL unerwähnt.

Ebenso unklar bleibt (trotz ihrer Erwähnung) inwieweit Hyperlinks, als zentrale Funktion des Internets, betroffen sind.

4. Artikel 13, ErWG 37 ff. DBM-RL zu „Bestimmte Nutzungen geschützter Inhalte durch Online-Dienste“

Host Provider bieten ihren Nutzern die Möglichkeit, Inhalte im Internet aufrufbar zur Verfügung zu stellen. Derzeit unterliegen Host Provider der Verpflichtung, bei tatsächlicher Kenntnis, urheberrechtsverletzende Inhalte zu entfernen¹⁶. Betroffene Unternehmen betreiben einen dementsprechenden Aufwand.

Die nunmehr vorgeschlagenen Änderungen bringen für Host Provider, die Inhalte öffentlich abrufbar machen, große Änderungen mit sich. So sollen verpflichtend Inhaltserkennungstechniken installiert und alle von Nutzern hochgeladene Daten auf (potenziell) Urheberrecht verletzendes Material überprüft werden. Bei der Prüfung der Inhalte sollen Host Provider dazu verpflichtet sein, sich über ihr eigenes Handeln mit Rechteinhabern abzusprechen.

Bereits jetzt werden von Host Providern Systeme entwickelt und eingesetzt, um Urheberrechtsverletzungen während des Veröffentlichungsprozesses automatisiert zu

¹⁵ vgl. Art. 2 Abs. 8 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, die Unterzeichnende Staaten anweist, „Tagesneuigkeiten oder vermischte Nachrichten, die einfache Zeitungsmittelungen darstellen“ nicht zu schützen

¹⁶ sog. Haftungsprivileg gem. Art. 14 EC-RL; vergleichbar mit Abschnitt 512 Digital Millennium Copyright Act (USA)



erkennen und die Veröffentlichung entsprechend zu verhindern¹⁷. Solche Systeme nunmehr verpflichtend einzuführen brächte jedoch große Probleme mit sich.

Die Kommission spricht davon, dass unlizenzierte urheberrechtlich geschützte Inhalte zur Hauptquelle für den Zugriff auf online-Inhalte wurden.¹⁸ Einer aktuellen Umfrage zufolge, werden auf der größten online-Videoplattform jedoch weniger als fünf Prozent des Datenvolumens für Musik im weiteren Sinne verwendet.¹⁹ Entsprechend einer anderen Umfrage²⁰ entfallen 75 % der gesehenen Musik-Videos zudem auf solche, die von Rechteinhabern selbst auf den Video-Plattformen veröffentlicht werden, und hiervon wiederum drei Viertel auf Musik-Videos unter dem Vevo-Label.²¹ D. h. Rechteinhaber entscheiden sich aktiv dafür diese Plattform zu nutzen, nicht ohne ihr jedoch gleichzeitig vorzuhalten, dass diese Videos von Nutzern dann auch angesehen werden. Es fällt schwer daraus einen „Value Gap“ abzuleiten.²²

Regelmäßig gibt es Meldungen über angeblich willkürlich blockierte oder gelöschte Beiträge in großen sozialen Medien oder Online-Videoplattformen. Dies zeigt, dass die Technologie trotz Millioneninvestitionen nicht makellos funktioniert und ein rechtliches Risiko für die Unternehmen darstellt. Zudem stellt sich die Frage, welche Erfolge entsprechend mit kleineren Investitionen, kleinerer Unternehmen zu erreichen sind.

Wie beim Leistungsschutzrecht gestaltet sich auch beim „Value Gap“ die Abgrenzung des Betroffenenkreises schwierig; neben den seitens der Kommission auserkorenen Videoplattformen. Dem vorliegenden Vorschlag zufolge fallen gegebenenfalls auch Soziale Medien, Forumsbetreiber, Cloud-Service-Anbieter, Crowdfunding-Plattformen u. v. m. unter die neuen Verpflichtungen. Aufgrund des gewählten Wortlautes könnten auch Access Provider (also Anbieter, die selbst nur den Zugang zum Internet anbieten) erfasst sein. Das führt zu vermeidbarer Rechtsunsicherheit.

Art. 15 EC-RL regelt, dass Host Provider von den Mitgliedsstaaten nicht dazu verpflichtet werden dürfen, den gesamten Datenverkehr zu überwachen. Dem entgegen sieht der Vorschlag der Kommission jedoch vor, dass Anbieter Urheberrecht verletzendes Material auf ihren Seiten verhindern müssen, wobei hierfür technischen Instrumente zur Überprüfung der hochzuladenden Inhalte installiert und eine

¹⁷ vgl. YouTube Content ID, welches nach eigenen Angaben eine Erkennungsrate von 99,5 bis 99,7 % vorweisen kann, wobei nur 0,5 % der Forderungen manuell gestellt werden:

<https://youtube-creators.googleblog.com/2016/04/setting-record-straight.html>

¹⁸ vgl. ErwG 37 DBM-RL

¹⁹ vgl. <http://www.digitalmusicnews.com/2016/08/16/music-5-percent-youtube/> sowie

<http://www.digitalmusicnews.com/2016/04/29/youtube-says-just-2-5-of-its-traffic-is-music-related/>

²⁰ vgl. <https://www.midiaresearch.com/blog/the-state-of-the-youtube-music-economy/>

²¹ Vevo steht im Mehrheitseigentum von Sony Music Entertainment und Universal Music Group, vgl.

<https://de.wikipedia.org/wiki/vevo>

²² Bereits jetzt bietet die größte Videoplattform den Rechteinhabern bzw. -verwertern die Möglichkeit, im Falle der Erkennung eines Urheberrecht verletzenden Videos, die weitere Vorgehensweise aus drei Möglichkeiten selbst auszuwählen. So können sich Rechteinhaber entscheiden, an den mittels Werbeeinschaltungen lukrierten Einnahmen zu partizipieren, das betreffende Video zu beobachten oder es löschen zu lassen. Bis Anfang 2016 wurden entsprechend über drei Mrd. USD an die Musikindustrie bezahlt. (vgl. *How Google Fights Piracy*, 2016, <https://drive.google.com/file/d/0BwxyRPFduTN2c91LXJOYjLYSjA/view>)



Abgleichung dieser Inhalte mit zur Verfügung gestellten „Content IDs“ der Rechteinhaber vorgenommen werden sollen. Die Mitgliedsstaaten müssten entsprechend gegen die EC-RL verstoßen und eine Verpflichtung für Host Provider einführen, die diese zu einer allgemeinen Überwachung verpflichtet.

Bereits mehrfach hat der EuGH zudem entschieden, dass die Einführung eines Filtersystems und eine daraus folgende präventive Überwachung zum Schutz des geistigen Eigentums der Charta der Grundrechte der Europäischen Union²³ (explizit dem Schutz der unternehmerischen Freiheit, dem Schutz personenbezogener Daten und dem freien Empfang oder der freien Sendung von Informationen) widerspricht.²⁴

Im Übrigen bringt die Vorlage zur DBM-RL mehrere missverständliche Begriffe mit sich, deren Klarstellung es bedarf, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden. So stellt sich z. B. die Frage, was eine „große Menge“ von Werken darstellt und ob sich dies auf die Anzahl oder den Datenumfang, auf den Host Provider oder die einzelnen Nutzer bezieht? Auch wann Diensteanbieter Werke „öffentlich zugänglich“ machen (z. B. können Daten auf Cloud-Diensten oft sowohl privat, semi-privat oder öffentlich abgelegt werden)²⁵ oder was wirksam, geeignet und angemessen ist²⁶ lässt viel Raum für Interpretation. Unerwähnt bleibt auch die mögliche Haftung z. B. bei falschen „Content IDs“, fehlerhaften Inhaltserkennungstechniken etc.

Völlig unerklärlich ist, wieso Host Provider den Rechteinhabern „über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke“ Bericht erstatten und somit einen Eingriff in die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erlauben müssen.

5. Fazit

Der Vorschlag der Kommission zur DBM-RL ist einseitig und unausgewogen. Damit widerspricht er dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit und wird zu einem Hemmnis für Innovation und Digitalisierung.

Ein Urheberrecht mit entsprechenden Einschränkungen würde nicht nur größere, etablierte Unternehmen vor eine Existenzfrage stellen, sondern ebenso KMUs benachteiligen. Es würden neue Eintrittshürden für innovative Start-ups geschaffen und in weiterer Folge das Wirtschaftswachstum in der EU gehemmt.

Dem Eingriff in einen funktionierenden Wettbewerb fehlt es zudem an einer notwendigen besonderen Rechtfertigung.

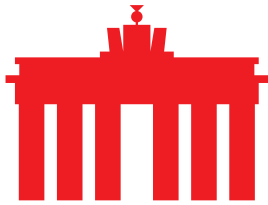
Während es die Aufgabe der Wirtschaft ist, attraktive und nachgefragte Dienste anzubieten, sollte es ein Ziel eines modernen Urheberrechts sein, Unternehmen dabei

²³ http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf

²⁴ vgl. u.a. Promusicae v Telefonica (EuGH C- 275/06), SABAM v Scarlet (EuGH C- 70/10), SABAM v Netlog (EuGH C- 360/10)

²⁵ vgl. ErwG 38 DBM-RL

²⁶ vgl. Art. 13 Abs. 1 2. Satz DBM-RL



zu unterstützen und Piraterie hintanzuhalten. Die vorgeschlagene Richtlinie verhindert jedoch viel mehr die gewünschte Innovation und so ist zu befürchten, dass die Piraterie wieder neuen Zulauf bekommen wird.

All diese Gründe führen zur Erkenntnis, dass die vorgeschlagenen Regelungen nicht nur nicht erforderlich, sondern vielmehr kontraproduktiv sind.

Auf Basis der EC-RL wurde eine Balance zwischen den Anforderungen von Internet-Diensteanbietern und Rechteinhabern geschaffen. Durch die vorgeschlagene DSM-RL würde diese Balance jedoch gestört (unter Verletzung der Grundrechte und im Widerspruch zum EUV) und ob der abstrakten Formulierung droht eine Zersplitterung sowie Rechtsunsicherheit.

Es gilt zu verhindern, dass es zu einer Privatisierung der Rechtsdurchsetzung kommt, bei der Intermediäre unter dem Druck der Verwertungsindustrie entsprechende Entscheidungen treffen müssen.

eco lehnt die Vorschläge zur Änderung des Urheberrechts entsprechend als innovations- und investitionsfeindlich ab und fordert ein klares Bekenntnis zur EC-RL.

Über eco

eco - Verband der Internetwirtschaft e. V. ist Interessenvertreter und Förderer aller Unternehmen, die mit oder im Internet wirtschaftliche Wertschöpfung betreiben. Der Verband vertritt derzeit mehr als 900 Mitgliedsunternehmen.

Hierzu zählen unter anderem ISP (Internet Service Provider), Carrier, Hard- und Softwarelieferanten, Content- und Service-Anbieter sowie Kommunikationsunternehmen. eco ist der größte nationale Internet Service Provider Verband Europas.